

vereinbarung abschließen. Hilfsweise sollte die Untersagung ergehen, bis ver.di einen Notdienst einrichtet, der bestimmte von dem Notdienstangebot der Gewerkschaft bisher ausgenommene Stationen und Tageskliniken umfasst.

Das LAG hat die Zurückweisung von Haupt- und Hilfsantrag durch das Arbeitsgericht Cottbus größtenteils bestätigt. Seiner Auffassung nach kann die Untersagung eines Streiks nicht deshalb beansprucht werden, weil keine schriftliche Notdienstvereinbarung mit der streikführenden Gewerkschaft abgeschlossen worden ist. Für die Rechtmäßigkeit des Streiks sei es ausreichend, dass der erforderliche Notdienst tatsächlich sichergestellt werde. Das Landesarbeitsgericht hat den von ver.di angekündigten Streik des nichtärztlichen Personals angebotenen Notdienst darauf überprüft, ob damit erhebliche Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung hinreichend sicher ausgeschlossen bleiben. Für einen Teil der von ver.di vom Notdienst ausgenommenen Stationen und Tageskliniken hat es durchgreifende Zweifel angenommen. Insoweit hat es ver.di konkret die Nachbesserung des Notdienstes für den bevorstehenden Streik auferlegt.

III. Prozessuales

Bestimmter Klageantrag auf Überlassung einer Kopie von E-Mails¹⁵

Der Kläger war hat u. a. Auskunft über seine von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie die Überlassung einer Kopie dieser Daten gem. Art. 15 Abs. 3 DSGVO verlangt. Nachdem die Beklagte ihm Auskunft erteilt hat, haben die Parteien den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt. Der Kläger hat, soweit für das Revisionsverfahren von Interesse, beantragt, „die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Kopie seiner personenbezogenen Daten, die Gegenstand der von ihr vorgenommenen Verarbeitung sind, zur Verfügung zu stellen.“ Das Landesarbeitsgericht hat diesem Antrag teilweise entsprochen und die Beklagte verurteilt, dem Kläger eine Kopie seiner personenbezogenen Daten zu erteilen, die Gegenstand der am 21. Mai 2019 erteilten Auskunft waren. Im Übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Der Klageantrag ist, soweit er Gegenstand des Revisionsverfahrens ist, nach Entscheidung des BAG unzulässig. Ihm feh-

le die hinreichende Bestimmtheit i. S. v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Der Kläger begehrt nach Auslegung der Antragschrift und den Erklärungen vor dem LAG die Überlassung einer Kopie sämtlicher E-Mails, die Gegenstand der Verarbeitung bei der Beklagten sind und die an seine oder von seiner dienstlichen E-Mail-Adresse gesendet wurden oder die ihn namentlich, dh mit zumindest seinem Vor- oder Zunamen, erwähnen. Ein Klageantrag sei hinreichend bestimmt, wenn er den erhobenen Anspruch durch Bezifferung oder gegenständliche Beschreibung so konkret bezeichnet, dass der Rahmen der gerichtlichen Entscheidungsbefugnis (§ 308 ZPO) klar abgegrenzt ist, Inhalt und Umfang der materiellen Rechtskraft der begehrten Entscheidung (§ 322 ZPO) erkennbar sind, das Risiko des eventuell teilweisen Unterliegens des Klägers nicht durch vermeidbare Ungenauigkeit auf den Beklagten abgewälzt und eine etwaige Zwangsvollstreckung nicht mit einer Fortsetzung des Streits im Vollstreckungsverfahren belastet wird. Danach erfüllt eine bloß abstrakte Nennung der Kategorien von E-Mails, von denen eine Kopie überlassen werden soll, z. B. – wie hier – solcher von oder an die dienstliche E-Mail-Adresse des Klägers sowie solcher, in welchen er namentlich erwähnt ist, nicht die Voraussetzungen eines i. S. v. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO hinreichend bestimmten Klageantrags. Bei einer Verurteilung wäre unklar, auf welche E-Mails sich die Verurteilung zur Überlassung einer Kopie konkret bezöge und damit, ob mit einer Überlassung von in diese Kategorien fallenden E-Mails der Anspruch erfüllt wäre. Damit würde der Streit der Parteien in vermeidbarer Weise in die Vollstreckung verlagert werden. Um dies zu vermeiden ist der Kläger – soweit er selbst zu einer genaueren Bezeichnung außer Stande ist – gehalten, sein Begehren mittels einer Stufenklage (§ 254 ZPO) durchzusetzen. Diese ist zunächst auf Erteilung einer Auskunft zu richten, welche E-Mails der fraglichen Kategorien die Beklagte verarbeitet, auf der zweiten Stufe ggf. auf Versicherung an Eides statt, dass die Auskunft zutreffend und vollständig ist, und schließlich auf Überlassung einer Kopie der sich aus der Auskunft ergebenden E-Mails.

¹⁵ BAG, Urt. v. 27. April 2021 – 2 AZR 342/20, NZA 2021, 1053.

Der Vereinsfußball in den Neuen Ländern im Lichte des Markenrechts

Rechtsanwalt Dr. Daniel Bohne, Berlin*

I. Einleitung

Der Vereinsfußball in den Neuen Ländern erfährt oft nur dann ein breiteres juristisches Interesse, wenn staatliche Gerichte zu eher negativ besetzten Sachverhalten entscheiden. Diese stehen regelmäßig im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten von Anhängern einzelner Vereine. Dann geht es um daraus resultierende Verbandsstrafen,¹ um Regressansprüche der Vereine gegen störende Zuschauer,² um Wettbewerbsausschlüsse,³ um Zutrittsbeschränkungen⁴ oder um

Hooligangruppen als kriminelle Vereinigungen.⁵ Das Bundespatentgericht (BPatG) lenkt nun mit zwei aktuellen Be-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz in Berlin.

1 BGH, Beschl. v. 4. November 2021 – I ZB 54/20, NJW 2022, 245.

2 LG Rostock, Urt. v. 16. Juni 2005 – 9 O 328/04, NJW-RR 2006, 90.

3 OLG Frankfurt/Main., Beschl. v. 13. Juni 2013 – 26 SchH 6/13, SpuRT 2013, 206 m. Anm. Bagger.

4 OVG Hamburg, Beschl. v. 13. April 2012 – 4 Bs 78/12, NJW 2012, 1975.

5 BGH, Urt. v. 22. Januar 2015 – 3 StR 233/14, NJW 2015, 1540 = NJ 2015, 350.

schließen⁶ den Blick auf ein anderes Rechtsgebiet – das Markenrecht. Die Entscheidungen bieten den Anlass, einige markenrechtliche Sachverhalte im Vereinsfußball der Neuen Länder im Nachwende-Deutschland Revue passieren zu lassen.

II. Hintergrund

Die gesellschaftlichen Umbrüche der politischen Wende 1989/1990 machten vor dem Sport im Allgemeinen und dem Fußballsport im Besonderen nicht Halt: Der „Deutsche Fußball Verband der DDR“ (DFV) – dessen Abzeichen selbst einmal das BPatG⁷ beschäftigen sollte – löste sich am 20. November 1990 auf.⁸ Ähnliches traf so manche Betriebssportgemeinschaft, wenn Trägerbetriebe ihre Unterstützung einstellten. War der Fortbestand gesichert, wurden gleichwohl oft Namensänderungen vollzogen, nicht nur bei früheren Betriebssportgemeinschaften, sondern zum Teil auch bei den schon zu DDR-Zeiten gebildeten Sport- und Fußballklubs. So verschwanden nach und nach viele Namen und Embleme des DDR-Sports.

Nicht wenige Fußballanhänger blieben gleichwohl den alten Namen und Emblemen „Ihrer“ Vereine zugewandt. Entsprechend gelabelte Fanartikel fanden weiterhin Abnehmer. Auch auf der Ebene der Vereine setzte im Laufe der Zeit nicht selten eine Rückbesinnung oder gar Umkehrung der Prozesse ein. Einige der alten Namen und Embleme erwachten wieder zu „offiziellem“ (Vereins-)Leben.⁹ Solche Entwicklungen konnten zu Konflikten führen, wenn Dritte in der Zwischenzeit Rechte an den alten Zeichen begründet hatten.

Grob skizziert stellt sich der rechtliche Rahmen von Vereinsnamen und -emblemen wie folgt dar: Der am Namen Berechtigte kann gemäß § 12 BGB die Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen durch Dritte und ggf. Unterlassung verlangen. Auf § 12 BGB können sich auch (Sport-)Vereine und ggf. mit ihnen verbundene Kapitalgesellschaften berufen.¹⁰ Über den eigentlichen Namen hinaus können auch Wappen, Embleme etc. Namensschutz genießen,¹¹ weshalb sich Vereine auch zugunsten ihres Emblems regelmäßig auf § 12 BGB stützen können.¹² Daneben kommt ein Schutz als Unternehmenskennzeichen (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 MarkenG) in Betracht, sofern der Verein im geschäftlichen Verkehr handelt und dabei einen Namen/ein Emblem mit Unterscheidungskraft verwendet.¹³ Namens- bzw. Unternehmenskennzeichenschutz besteht aber nur, wenn Name bzw. Emblem auch tatsächlich vom Verein benutzt werden. Er stößt an Grenzen, wenn es um historische Namen und Embleme geht.

Rechtlicher Schutz kann aber auch über die Eintragung als Marke angestrebt werden.¹⁴ Auch dies ermöglicht, gegen verletzende Verwendungen vorzugehen.¹⁵ Da die Marke nicht an den Gebrauch als Namen gekoppelt ist, können auch historische Namen und Embleme zur Eintragung als Marke angemeldet werden. Solche Anmeldungen müssen nicht zwingend von den Vereinen stammen. Auch Personen außerhalb des Vereinsumfelds können dahinterstehen.

Die daraus resultierende Konfliktlage um historische Zeichen tritt in den Neuen Ländern besonders deutlich zutage, weil in der Nachwendezeit Namen und Embleme verschwanden und später (teilweise) reaktiviert wurden. So berichtete die Mitteldeutsche Zeitung 2004¹⁶ über die marken-

rechtliche Hürde, die es bei der Verwendung des alten Emblems der SG Dynamo Eisleben¹⁷ zu überwinden galt, sowie über die Nervosität der Verantwortlichen des Halleschen Fußballclubs, bevor sie dem Verein das historische Emblem des „HFC Chemie“ von 1966 markenrechtlich sicherten.¹⁸ Dass die Probleme durchaus „handfester“ zutage treten und auch Gerichte beschäftigen können, zeigen die nachfolgenden Fälle.

III. Einzelfälle in der Rückschau

1. Das BPatG zu „FC Vorwärts Frankfurt (Oder)“

Im Jahr 2005 meldete der „Nachfolgeverein“ des ehemaligen Armeeklubs FC Vorwärts Frankfurt (Oder) beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) den Namen des Vorgängers aus DDR-Zeiten als Wortmarke „FC Vorwärts Frankfurt (Oder)“¹⁹ und dessen traditionelles Emblem als – nachfolgend wiedergegeben – Bildmarke²⁰ an:

- 6 BPatG, Beschl. v. 1. Februar 2022 – 28 W (pat) 39/20, abrufbar unter <https://juris.bundespapentgericht.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bpatg&Art=en&sid=4ed684942e60e83236bd3c51d1b9a5db&nr=42913&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022); Beschl. v. 22. Juni 2022 – 29 W (pat) 28/19, GRUR-RS 2022, 21540 (hierzu auch Berichtigungsbeschluss v. 11. August 2022, GRUR-RS 2022, 21475).
- 7 BPatG, Beschl. v. 24. Januar 2007 – 27 W (pat) 20/06, BeckRS 2007, 8037.
- 8 Vgl. <https://www.nofv-online.de/index.php/DDR-fussball.html> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).
- 9 In diesem Beitrag nicht weiter thematisierte Beispiele für Namen und Embleme aus dem ehemals höherklassigen Fußball der DDR, die eine Renaissance erfahren haben, sind: „Stahl Riesa“, „Wismut Gera“ oder „Anker Wismar“. Eine Rückbenennung in „Wismut Aue“ zumindest erwogen hatte auch der FC Erzgebirge Aue, vgl. LG München I, UrT. v. 3. März 2020 – Az. 33 O 14474/17 (nv).
- 10 Für beide Fallgestaltungen – eingetragener Verein und Kapitalgesellschaft – vgl. LG Frankfurt/Main, UrT. v. 24. August 2011 – 2-06 O 162/11, BeckRS 2011, 21452 – „Eintracht Frankfurt“: Schutz für „Eintracht Frankfurt“ und „Eintracht Frankfurt Fußball AG“. Vgl. ebenso OLG Köln, UrT. v. 30. April 2010 – 6 U 208/09, BeckRS 2010, 14424 – „www.fcbayern.es“: Schutz für „FC Bayern“; LG Köln, UrT. v. 9. August 2016 – 33 O 250/15, BeckRS 2016, 14565 – „fc.de“: Schutz für „FC“ (=1. FC Köln); *Neudert/Waldner*, in: *Sauter/Schweyer/Waldner*, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rn. 61.
- 11 *Neudert/Waldner* (Fn. 10), Rn. 61 c.
- 12 LG Hamburg, UrT. v. 27. April 2006 – 315 O 794/05, BeckRS 2011, 13643 – „Rotes Kreuz“.
- 13 OLG Hamburg, UrT. v. 29. Juli 1999 – 3 U 23/99, NJW-RR 2000, 48 – „FC Schalke 04“; LG Frankfurt/Main, UrT. v. 24. August 2011 – 2-06 O 162/11, BeckRS 2011, 21452 – „Eintracht Frankfurt“: Schutz für „Eintracht Frankfurt Fußball AG“; *Neudert/Waldner* (Fn. 10), Rn. 62.
- 14 Markenschutz ist im Bereich des Profifußballs Gang und Gebe, wenngleich den Anmeldenden durchaus auch einmal Steine in den Weg gelegt werden und das BPatG entscheiden muss, vgl. z. B. BPatG, Beschl. v. 17. Februar 2009 – 27 W (pat) 23/09, BeckRS 2009, 9157 – „Werder“.
- 15 LG Frankfurt/Main, UrT. v. 24. August 2011 – 2-06 O 162/11, BeckRS 2011, 21452 – „Eintracht Frankfurt“.
- 16 Vgl. <https://www.mz.de/mitteldeutschland/markenrechte-viele-ver-eine-sind-nicht-inhaber-ihrer-namen-und-logos-2917973> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).
- 17 Vgl. dazu die nicht mehr bestehende Markeneintragung beim DPMA unter der Registernummer (Reg.-Nr.) 30236408.
- 18 Vgl. die Markeneintragung beim DPMA unter der Reg.-Nr. 30423023.
- 19 DPMA-Reg.-Nr. 30543064.
- 20 DPMA-Reg.-Nr. 30543065, Eintragung farbig.



Beide Marken beschäftigten das BPatG.²¹ Es musste über die Eintragungsfähigkeit entscheiden, nachdem das DPMA einen Markenschutz zunächst verweigert hatte. Nach Ansicht des Amtes würde ein erheblicher Teil des angesprochenen Verkehrs in der jeweiligen Kennzeichnung nur eine „nostalgische Anspielung“ oder einen „verkaufsfördernden Werbegag“ erkennen. Die für den Markenschutz erforderliche Unterscheidungskraft fehle den Zeichen aber (§ 8 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG). Dem widersprach das BPatG und verneinte zugleich auch die Schutzhindernisse der beschreibenden Angabe (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 MarkenG) und der bösgläubigen Anmeldung (§ 8 Abs. 2 Nr. 10 MarkenG).²² Das Gericht formulierte in seiner Entscheidung zur Wortmarke – über ostdeutsche Sachverhalte hinausreichende – amtliche Leitsätze, nach denen (1.) „den Namen von bestehenden oder ehemaligen Sportvereinen [...] für allgemeine Waren und Dienstleistungen nicht die Unterscheidungskraft [fehlt]“ und (2.) „die Anmeldung des Namens eines ehemaligen Sportvereins für allgemeine Waren und Dienstleistungen [...] nicht bösgläubig [ist] – auch wenn es sich um einen (ehemals) nicht wirtschaftlichen Verein handelt.“²³

2. Der BFC Dynamo und sein Logo

Noch vor den BPatG-Entscheidungen zu „FC Vorwärts Frankfurt (Oder)“ gelangte das historische Emblem des Berliner FC Dynamo (BFC Dynamo) zu einer ersten Markeneintragung. 1997 meldete es eine natürliche Person, die in Berlin im Bereich des Fanartikelhandels tätig und bekennender Hertha BSC-Fan war, zur Eintragung als Marke beim DPMA an.²⁴ Der BFC Dynamo wiederum, 1990 in „FC Berlin“ umgetauft, nahm 1999 den alten Namen wieder an.²⁵ Konflikte um das historische Logo waren damit vorprogrammiert:²⁶ Der Streit führte vor das LG Berlin.²⁷ Verhandlungen über eine Nutzung der Marke sowie Rechtsübertragungen folgten und es kam dazu, dass der BFC Dynamo „sein“ altes Emblem wieder führen konnte.²⁸ Allerdings gab der Verein es später wieder auf und führt seit 2009 ein neues Logo.²⁹

Die angesprochene, 1997 angemeldete Marke³⁰ – nachfolgend links wiedergegeben – beschäftigte auch das BPatG, wenn auch unter eher formal-prozessualen Gesichtspunkten.³¹ Die Marke wurde im Verlauf eines Widerspruchsverfahrens gegen die nachfolgend rechts wiedergegebene jüngere Marke³² geteilt (§ 46 MarkenG).



Die Teilung der älteren Marke erfolgte im Zeitraum zwischen der Widerspruchsentscheidung des Erstprüfers beim DPMA, der die teilweise Löschung der jüngeren Marke angeordnet hatte, und der dagegen eingelegten Erinnerung des Inhabers der jüngeren Marke. Durch die Teilung entstand formal eine weitere (identische) Marke, die wiederum in der nachfolgenden Entscheidung des DPMA, die die Erinnerung zurückwies, nicht berücksichtigt worden war. Der Fall gab dem BPatG Gelegenheit, die verfahrensrechtlichen Auswirkungen einer Markenteilung zu schärfen. Das BPatG hielt fest, dass der Widerspruch aus der zunächst noch ungeteilten älteren Marke in der Folge als aus beiden Marken, also ursprünglicher und abgetrennter Marke, erhoben galt. Da das DPMA bei seiner Erinnerungsentscheidung aber nicht über den Widerspruch aus der abgetrennten Widerspruchsmarke entschieden hatte, lag ein wesentlicher Mangel vor und das BPatG verwies die Sache zurück an das DPMA.³³

3. Leipzig: „Lokomotive“ und „Chemie“

Unmittelbar nach der Wende nannte sich der „alte“ 1. FC Lokomotive Leipzig in VfB Leipzig um. Nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vereinsvermögen, gründete sich 2003 parallel ein neuer Verein 1. FC Lokomotive Leipzig.³⁴ Der „neue“ 1. FC Lokomotive Leipzig hatte in der Folge eine markenrechtliche Auseinandersetzung mit einem Geschäftsmann³⁵ aus Karlsruhe durchzustehen, der einige Markeneintragungen am Namen und traditionellen Emblem des 1. FC Lokomotive Leipzig innehatte. Er hatte sich „nach der Wende das Logo gesichert, als es keiner mehr haben

- 21 Zur Wortmarke: BPatG, Beschl. v. 11. Juli 2006 – 27 W (pat) 42/06, GRUR-RR 2008, 4; zur Bildmarke: BPatG, Beschl. v. 11. Juli 2006 – 27 W (pat) 43/06, BeckRS 2009, 3166.
- 22 Siehe BPatG, Beschl. v. 11. Juli 2006 – 27 W (pat) 42/06, GRUR-RR 2008, 4, 5; BPatG, Beschl. v. 11. Juli 2006 – 27 W (pat) 43/06, BeckRS 2009, 3166.
- 23 BPatG, Beschl. v. 11. Juli 2006 – 27 W (pat) 42/06, GRUR-RR 2008, 4.
- 24 DPMA-Reg.-Nr. 39712926.
- 25 Siehe <https://www.tagesspiegel.de/sport/berliner-sport-emblem-problem-der-bfc-dynamo-steht-im-rechtsstreit-um-sein-vereinslogo/180400.html> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).
- 26 Siehe dazu <https://www.tagesspiegel.de/sport/berliner-sport-emblem-problem-der-bfc-dynamo-steht-im-rechtsstreit-um-sein-vereinslogo/180400.html> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022); <https://11freunde.de/artikel/genial-daneben/376854> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).
- 27 Siehe <https://www.tagesspiegel.de/sport/berliner-sport-emblem-problem-der-bfc-dynamo-steht-im-rechtsstreit-um-sein-vereinslogo/180400.html> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).
- 28 Details dazu abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/sport/teure-marke-dynamo-1506313.html> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).
- 29 Das Logo genießt selbst Markenschutz und wurde ebenso Gegenstand der Berichterstattung, vgl. <https://11freunde.de/artikel/genial-daneben/376854> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).
- 30 DPMA-Reg.-Nr. 39712926, Eintragung farbig.
- 31 BPatG, Beschl. v. 12. Mai 2010 – 29 W (pat) 22/09, BeckRS 2010, 13609 – „EASTSIDE“.
- 32 DPMA-Reg.-Nr. 30433262, Eintragung farbig.
- 33 Zu einer Löschung der jüngeren Marke kam es aber nicht mehr. Das Widerspruchsverfahren wurde „ohne Löschung abgeschlossen“, siehe den Eintrag zur jüngeren Marke beim DPMA, Reg.-Nr. 30433262.
- 34 Beide Vereine fusionierten im Jahr 2021. Nunmehr unter dem Namen „1. Fußballclub Lokomotive Leipzig, Verein für Bewegungsspiele eV“, vgl. AG Leipzig, VR 3907.
- 35 Dieser war auch Inhaber der Marke, die Gegenstand des BPatG-Beschlusses zur oben (Fn. 7) angesprochenen Marke „DFV“ war.

wollte.³⁶ Der Verein nutzte die Marken zunächst im Rahmen einer Lizenz. Dieser Zustand hielt indes nicht ewig und schon gar nicht ohne erneute Auseinandersetzung über die Lizenzhöhe an, was u. a. dazu führte, dass Mannschaften des Vereins zwischenzeitlich ohne Emblem auf den Trikots am Spielbetrieb teilnahmen.³⁷ 2015 kam es zu einer Verständigung, die eine erneute Nutzung des Emblems durch den Verein ermöglichte und später einige der Marken mit Unterstützung eines Sponsors in die Hände des Vereins brachte,³⁸ der seitdem das Zeichen wieder führt, auf Fanartikeln anbringt und zugleich Dritten die kommerzielle Nutzung untersagt.³⁹

Etwas anders gelagert ist die Markengeschichte beim Stadtrivalen „Chemie“. Die „alte“ BSG Chemie Leipzig fusionierte 1990 mit der ehemaligen BSG Chemie Böhlen zum FC Sachsen Leipzig.⁴⁰ 1997 gründete sich parallel dazu eine „neue“ BSG⁴¹ Chemie Leipzig, deren Zweck allerdings zunächst nicht im Betreiben des Fußballsports bestand, sondern im Schutz der Tradition und der Marke „BSG Chemie Leipzig“.⁴² Das traditionelle Emblem meldete der neue Verein als Marke an.⁴³ Erst seit 2008 nahm der Verein auch wieder am Spielbetrieb teil, nachdem es zu Unstimmigkeiten mit dem FC Sachsen Leipzig kam, der wiederum 2011 sein Ende nach einem Insolvenzverfahren fand.⁴⁴

IV. Der jüngste Fall: „Wismut Aue“

Der vorläufig letzte Fall kreist um „Wismut Aue“. Zu DDR-Zeiten als Betriebssportgemeinschaft Teil der SAG/SDAG⁴⁵ „Wismut“, wurde 1990 der „FC Wismut Aue e.V.“ gegründet, nach seinem Verständnis als Rechtsnachfolger der vormaligen BSG Wismut Aue.⁴⁶ 1993 folgte die Umbenennung in „Fußballclub Erzgebirge Aue e.V.“. Dessen Anhänger haben allerdings trotz neuem Namen die „Wismut Aue“-Tradition aufrechterhalten,⁴⁷ was den Absatz entsprechend gekennzeichneten Fanartikel ermöglichte. Daraus entstand ein markenrechtlicher Streit zwischen dem Verein und einem mit ihm (einst) vertraglich verbundenen Fanshop-Betreiber.

1. LG München I

Der Fanshop-Betreiber, der Markenrechte an der Wortfolge „BSG Wismut Aue“ und der Gestaltung des historischen Emblems innehat, nahm den FC Erzgebirge Aue vor dem LG München I⁴⁸ u. a. auf Unterlassung in Anspruch, da Letzterer auf eigenen Fanartikeln nach Ansicht des Klägers dessen Markenrechte an „Wismut Aue“ etc. verletzte. Das Landgericht bejahte zwar eine Verwechslungsgefahr⁴⁹ und erkannte auch keine älteren Gegenrechte des FC Erzgebirge Aue.⁵⁰ Mit Letzterem setzte sich das Gericht ausführlich auseinander, da der Verein die Ansicht vertreten hatte, als „Wismut Aue“ bekannt zu sein bzw. vom Verkehr so benannt zu werden, was eigene Unternehmenskennzeichen- bzw. Namensrechte an „BSG Wismut Aue“ etc. begründe. Das Gericht folgte dem jedoch nicht. Spätestens seit der Änderung des Namens in „Fußballclub Erzgebirge Aue e.V.“ seien die streitigen Bezeichnungen vom Verein nicht mehr als Name verwendet worden, was etwaige Rechte nach Ansicht des Gerichts erlöschen ließ. Die Bezeichnung des Vereins als „Wismut Aue“ durch seine Anhänger genüge nicht. Eigene Handlungen des Vereins mit Bezug zu seiner Historie (Abspielen von „Wismut Aue“-Liedern, Schwänken von „Wis-

mut Aue“-Fahnen u. ä.) seien keine namensmäßigen Benutzungen und somit ebenso irrelevant. Solche „in den Ritualen und Bräuchen des Fanwesens beim Fußball“ gründenden Handlungen dienten nur dazu, die Brücke zur „alten“ BSG Wismut Aue zu schlagen, nicht aber zur Identifizierung und Unterscheidung des Vereins.⁵¹ Gleichwohl hatte die Klage des Fanshop-Betreibers keinen Erfolg. Denn das Gericht erkannte in der besonderen Fallgestaltung – und letztlich entscheidend – ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers.⁵² Er habe seine Marken in Behinderungsabsicht angemeldet. Die historischen Zeichen hätten für den Verein Bedeutung gehabt, was dem Kläger bei Anmeldung der Marken bewusst gewesen sei. Deshalb und wegen der langjährigen vertraglichen Verbindung der Parteien ergebe sich eine nachwirkende Schutz- und Treuepflicht des Klägers, die es ihm unmöglich mache, dem Verein die Nutzung der historischen Zeichen zu untersagen.

36 Interview aus dem Jahr 2012, abrufbar unter <https://www.l-iz.de/sport/fussball/2012/07/Lok-Leipzig-Logo-Inhaber-Manfred-Jansen-Interview-42723/> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022). Siehe auch den Beitrag in der Mitteldeutschen Zeitung (Fn. 16).

37 Vgl. https://www.t-online.de/sport/fussball/id_65728666/schlussverkauf-bei-lok-leipzig-klub-darf-logo-nicht-mehr-nutzen.html/ (zuletzt abgerufen am 21. November 2022); <https://www.l-iz.de/sport/fussball/2015/05/lok-leipzig-nur-ein-verein-mit-logo-ist-ein-wirklicher-verein-89715/> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).

38 Siehe die Meldung des Vereins vom 12. Mai 2015 „Das Logo ist zurück in Probstheida“, abrufbar unter <https://www.lok-leipzig.com/verein/news/detail/article/das-logo-ist-zurueck-in-probstheida/> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022); vgl. auch die Berichterstattung vom selben Tag, abrufbar unter <https://www.bild.de/regional/leipzig/lok-leipzig/lok-kauft-kultemblem-zurueck-40930130.bild.html> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022) und unter (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).

39 Siehe die Meldung des Vereins vom 10. März 2016, abrufbar unter <https://www.lok-leipzig.com/verein/news/detail/article/neues-zur-nutzung-des-lok-logos/> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).

40 Vgl. <https://www.chemie-leipzig.de/leutzscher-legende/vereinschronik/fc-sachsen-1990-bis-2011/> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).

41 Das „BSG“ stand zunächst für „Ballsporfördergemeinschaft“, dann für „Ballsporgemeinschaft“, jetzt wieder für „Betriebssportgemeinschaft“, siehe <https://www.mz.de/mitteldeutschland/landkreis-wittenberg/bsg-chemie-leipzig-von-ballsporgemeinschaft-zu-betriebssportgemeinschaft-2167467/> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022); vgl. auch AG Leipzig, VR 2922.

42 Siehe <https://web.archive.org/web/20010625083550/http://www.chemie-leipzig.de/index.php3/> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).

43 Eine erste Anmeldung erfolgte im Jahr 1997, vgl. DPMA-Reg.-Nr. 39754016.

44 Vgl. <https://www.chemie-leipzig.de/leutzscher-legende/vereinschronik/fc-sachsen-1990-bis-2011/> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).

45 „Sowjetische Aktiengesellschaft“ bzw. „Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft“.

46 Vgl. LG München I, Urte. v. 3. März 2020 – Az. 33 O 14474/17, S. 20 (nv).

47 Vgl. den Beitrag „Aus dem Schacht in die Nische“ von Jan Mohnhaupt im österr. Fußballmagazin „Ballesterer“ (Nr. 163, Sept. 2021, S. 32 f.).

48 Urte. v. 3. März 2020 – Az. 33 O 14474/17 (n. v.).

49 LG München I, Urte. v. 3. März 2020 – Az. 33 O 14474/17, S. 31 f. (nv).

50 LG München I, Urte. v. 3. März 2020 – Az. 33 O 14474/17, S. 33 ff. (nv).

51 LG München I, Urte. v. 3. März 2020 – Az. 33 O 14474/17, S. 37 (nv).

52 Hierzu und zum Folgenden vgl. LG München I, Urte. v. 3. März 2020 – Az. 33 O 14474/17, S. 42 ff. (nv); ob der Verein an der Bezeichnung „Wismut Aue“ oder am historischen „Wismut Aue“-Emblem einen – Verkehrsgeltung erfordernden – Schutz als Geschäftsabzeichen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 MarkenG) erworben hat, ließ das Gericht daher offen, vgl. LG München I, Urte. v. 3. März 2020 – Az. 33 O 14474/17, S. 39 ff. (nv).

2. BPatG

Der Streit hatte indes einen weiteren Strang: Im Jahr 2015 unternahm der FC Erzgebirge Aue den Versuch, ein neues Vereinslogo einzuführen. Zwei hierfür und in offenkundiger Anlehnung an das Emblem der alten BSG Wismut Aue gestaltete Entwürfe⁵³ meldete der Verein als Marken beim DPMA an. Gegen beide Marken legte der aus dem Verfahren vor dem LG München I bekannte Kläger Widerspruch ein. In beiden Verfahren entschied jüngst das BPatG.

a) Erster Beschluss des BPatG

Der erste Beschluss betraf die nachfolgend rechts wiedergegebene Marke⁵⁴ des FC Erzgebirge Aue, gegen die der Widersprechende aus der links wiedergegebenen älteren Marke,⁵⁵ die dem historischen Emblem der BSG Wismut Aue entspricht, Widerspruch einlegte.



Das DPMA wies den Widerspruch zunächst zurück. Der 28. Senats des BPatG⁵⁶ aber bejahte, nachdem der Widerspruch für einen Teil der Waren und Dienstleistungen zurückgenommen worden war, für die noch streitigen Waren eine Verwechslungsgefahr. Entgegen dem DPMA sei von einer überdurchschnittlichen Ähnlichkeit der Marken in bildlicher Hinsicht auszugehen.⁵⁷ Das BPatG führt hierfür die Gemeinsamkeiten der Marken an, d. h. ihre Grundform als Wappen mit identischen Proportionen, die vertikalen Streifen sowie die gekreuzten Hämmer. Den in beiden Marken enthaltenen Wortbestandteil „AUE“ sieht das BPatG zwar als geografische Angabe und damit für sich schutzunfähig an, gleichwohl leiste die Ortsangabe ebenso einen Beitrag zum ähnlichen Gesamteindruck, da sie an nahezu gleicher Stelle in beiden Marken angebracht sei. Den in den Marken liegenden Unterschieden (Wortbestandteile „FC“ und „ERZGEBIRGE“ in der jüngeren Marke, Buchstabe „W“ in der älteren Marke) misst das BPatG indes keine entscheidende Bedeutung bei.

b) Zweiter Beschluss des BPatG

Zum selben Ergebnis kam auch der 29. Senat des BPatG im Parallelverfahren.⁵⁸ Hier standen sich die bereits bekannte ältere Marke des Widersprechenden und die nachfolgend rechts wiedergegebene weitere Marke⁵⁹ des FC Erzgebirge Aue gegenüber.



Der Senat bejahte für die noch in Streit stehenden Waren ebenso die Verwechslungsgefahr. Er erkennt eine zumindest durchschnittliche Ähnlichkeit der Marken⁶⁰ und hier den Sonderfall der komplexen Markenähnlichkeit.⁶¹ Dies meint Konstellationen, in denen die Gemeinsamkeiten der Marken in den maßgeblichen Wahrnehmungskategorien Klang, (Schrift-)Bild und Bedeutung insgesamt derart ausgeprägt sind, dass die Marken aufgrund des Zusammenspiels der Übereinstimmungen zu verwechseln sind, selbst wenn jede Übereinstimmung einzeln betrachtet womöglich keine hinreichende Markenähnlichkeit und daraus folgende Verwechslungsgefahr begründet,⁶² wobei der Senat Letzteres hier offen lässt.⁶³ Die Elemente, wegen deren Zusammenwirkens der Senat jedenfalls die komplexe Markenähnlichkeit bejaht, sind – wie im Fall zuvor – Wappenform, weiße Längsstreifen auf dunklem Grund, gekreuzte weiße Hämmer, Position des Bestandteils „AUE“. Der Bestandteil „FC ERZGEBIRGE“ in der jüngeren Marke sei als schutzunfähige Angabe wiederum zu vernachlässigen; dasselbe gelte erneut für den Buchstaben „W“ in der älteren Marke, der vom allgemeinen inländischen Verkehr nicht als Unterschied erkannt werde.⁶⁴

V. Fazit

Der Einfluss der vorgenannten Fälle auf die dogmatische Fortentwicklung des Markenrechts mag überschaubar sein. Die größte Bedeutung dürfte noch der BPatG-Entscheidung zu „FC Vorwärts Frankfurt (Oder)“ zukommen, die Markenbildungen nach historischen Vereinsnamen und -emblem rechtlich absichert. Darüber hinaus sind die Fälle eher aufgrund ihrer tatsächlichen Hintergründe interessant. Sie transportieren ostdeutsche Entwicklungen der unmittelbaren Nachwendzeit in einem rechtlichen Kleid bis in die Gegenwart und sind nicht selten emotional aufgeladen. Haben Vereine in der Nachwendzeit einen Namens- und/oder Emblemwechsel vollzogen, rückt eine – wie auch immer im Einzelfall aussehende – Umkehr das Markenrecht ins Blickfeld. Von Vereinen, die zumindest im Kern an ihren Zeichen aus DDR-Zeiten festgehalten hatten, ist Vergleichbares nicht bekannt geworden.

53 Die Logoentwürfe sind in Gegenüberstellung zum aktuellen Logo des FC Erzgebirge Aue abrufbar unter <https://www.liga3-online.de/aue-uberarbeitet-logo-entwurf-entscheidung-am-26-11/> (zuletzt abgerufen am 21. November 2022).

54 DPMA-Reg.-Nr. 302015059323, Eintragung farbig.

55 DPMA-Reg.-Nr. 30462058, Eintragung schwarz-weiß.

56 BPatG, Beschl. v. 1. Februar 2022 – 28 W (pat) 39/20 (Fn. 6).

57 Hierzu und zum Folgenden BPatG, Beschl. v. 1. Februar 2022 – 28 W (pat) 39/20 (Fn. 6), S. 15 f.

58 Beschl. v. 22. Juni 2022 – 29 W (pat) 28/19, GRUR-RS 2022, 21540.

59 DPMA-Reg.-Nr. 302015041134, Eintragung farbig.

60 BPatG, Beschl. v. 22. Juni 2022 – 29 W (pat) 28/19, GRUR-RS 2022, 21540, Rn. 37.

61 BPatG, Beschl. v. 22. Juni 2022 – 29 W (pat) 28/19, GRUR-RS 2022, 21540, Rn. 40 ff.

62 Jüngst zu dieser Konstellation z. B. auch BPatG, Beschl. v. 26. Juli 2022 – 26 W (pat) 38/17, GRUR-RS 2022, 20194 – „POWER HORSE/SILVER HORSE“.

63 BPatG, Beschl. v. 22. Juni 2022 – 29 W (pat) 28/19, GRUR-RS 2022, 21540, Rn. 40.

64 BPatG, Beschl. v. 22. Juni 2022 – 29 W (pat) 28/19, GRUR-RS 2022, 21540, Rn. 44.